

## Antrag auf Beurlaubung von schulpflichtiger Kinder

Ausgehend von § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) besteht nach § 1 (2) der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) für jeden Schüler die **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 3 VOGSV beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Nach § 3 Abs. 3 VOGSV können "Schülerinnen und Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. **Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer**, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von **mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter**; [...]. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der **Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn** der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung **spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts** zu beantragen."

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Anlässe aus dem nahen privaten Umfeld (Trauerfall, Jubiläum, Hochzeit)
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen (Kuraufenthalt)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des elterlichen Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern z.B. Krankenhausaufenthalt).

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete offizielle Bescheinigungen nachzuweisen.

Ein Antrag auf Beurlaubung ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn er nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Nach § 67 Abs. 1 HSchG sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Ordnungswidrig handelt nach § 181 HSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese **Ordnungswidrigkeit** kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

**Der Antrag ist über die Klassenleitung einzureichen.**